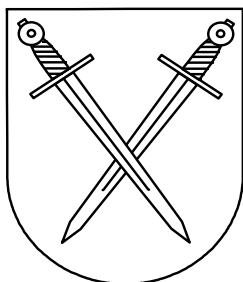


05/05

Amtsblatt der Stadt Schwerte

25.05.2005

Inhalt	Seite
26. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
27. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	51
28. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
29. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
30. Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2004 der Bäder Schwerte GmbH	52
31. Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Schwerte „Am Glockenplatz“ - Einleitung des Aufhebungsverfahrens - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	53
32. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Verwaltung Fa. Augsburg/Bergstraße“ - Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 i. V. mit § 12 Abs. 2 BauGB	55
33. 3. Nachtrag vom 19.05.05 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999	57
34. 2. Nachtrag vom 19.05.2005 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002	59



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

26. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 216 512**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

27. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern –

„Die Sparkassenbuch Nr. **300 936 549** und Nr. **300 219 086216 512**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt wird.“

28. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **302 208 525**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

29. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **301 304 614**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

30. Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2004 der Bäder Schwerte GmbH

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1c GONW wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafter der Bäder Schwerte GmbH haben am 22.4.05 über den Jahresabschluss zum 31.12.04 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Elisabethstr. 6, 44139 Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2004 einschließlich Lagebericht, abschließend mit einer Bilanzsumme 2.764.146,80 € und einem Jahresergebnis von 0,00 € wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme des Jahres 2004 i.H. v. 1.475.923,50 € ist unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen (1.430.091,00 €) gemäß Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Bäder Schwerte GmbH und der Stadt Schwerte Holding GmbH auszugleichen. Es verbleibt ein Ausgleichsanspruch für das Geschäftsjahr 2004 in Höhe von 45.832,50 €.
3. Der Jahresabschluss 2004 der Bäder Schwerte GmbH wird in der vorgelegten Form festgestellt.
4. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH wird gem. § 9.2 des Gesellschaftsvertrages für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht können nach Terminabsprache bei der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.04 beauftragte Westfälische Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS, Dortmund hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Schwerte, 10.05.2005

Crefeld
Geschäftsführer

Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Schwerte "Am Glockenplatz"

- Einleitung des Aufhebungsverfahrens
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 17.05.2005 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 33 "Am Glockenplatz" der Stadt Schwerte – rechtsverbindlich seit dem 27.09.1967 ist aufzuheben. Das dafür erforderliche Verfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zzt. geltenden Fassung - einzuleiten.
2. Die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 soll in Form eines 14-tägigen Aushangs im Rathaus II erfolgen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im Zentrum von Schwerte, nordwestlich des „Cava-dei-Tirreni-Platzes“ bis zur „Kampstraße“ im Bereich zwischen der „Kleppingstraße“ und der „Kampgasse“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 54.

Der o. a. Bebauungsplan liegt zum Zwecke der Aufhebung mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom **06.06. bis einschließlich 20.06.2005** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Straße 4 in 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufhebung unter der Ruf-Nr. 02304/104-614 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/33
Schwerte, 17.05.2005
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Lageplan

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Verwaltung Fa. Augsburg/ Bergstraße"**- Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 i. V. mit § 12 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 17.05.2005 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Gem. § 12 Abs. 2 BauGB ist das Verfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Verwaltung Fa. Augsburg/ Bergstraße“ auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes des Vorhabenträgers einzuleiten.“

Geltungsbereich:

Im Norden wird das Plangebiet durch den Straßenzug Bergstraße / Bergerhofweg, im Süden durch das Betriebsgelände des Gartencenters Augsburg begrenzt. Im Osten reicht das Plangebiet bis zur Hörder Straße, im Westen bis zur westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 764 und 765, Flur 4, Gemarkung Schwerte (Bergerhofweg 3).

Die Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dem beigefügten Übersichtsplan auf S. 56 zu entnehmen.

Planungsziel:

Anlass der Planung ist das Vorhaben des Betreibers des benachbarten Gartencenters, die vorhandenen Baulichkeiten im Bereich Bergstraße 7/7a künftig als Schulungs- und Verwaltungsgebäude zu nutzen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/11
Schwerte, 18.05.05
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**3. Nachtrag vom 19.05.05 zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.Juli 1994 (GV NW S.666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.Juni 1988 in der z.Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) vom 27.September 1994 (BGBl.I,S.2705ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl.I 2002, S.1938ff), der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl.I, S.3379) in der z.Z. gültigen Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachungen vom 19.Februar 1987 (BGBl.I,S.602) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.04.2005 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 beschlossen:

§ 1

§ 2 (Abfallentsorgungsleistungen der Stadt) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 2

§ 10 (Abfallbehälter und Abfallsäcke) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l. Die Gefäßgröße 1.100 l auch in der Farbe grün bzw. in verzinkter Ausführung mit grauem Deckel.
- b) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l.
- c) Depotcontainer für Altpapier.

§ 3

§ 11 (Anzahl und Größe der Abfallbehälter) Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen

§ 4

§ 13 (Benutzung der Abfallbehälter) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Abfallbesitzer/Abfallerzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier und Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Altpapier ist in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen, bzw. für die von caritativen Organisationen durchgeführten Straßensammlungen bereitzustellen.
2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
3. Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

§ 5

§ 14 (Häufigkeit und Zeit der Leerung) Abs. 1, Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 6

Dieser 3.Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.05.05

Böckelühr

**2. Nachtrag vom 19.05.2005
zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002**

Präambel

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW vom 17.06.2003 / GVBl. NRW S.313) und § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 20.04.2005 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe vom 05.07.2002 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

- e) Druckschriften (wie z. B. Werbeschriften, Visitenkarten und ähnliches) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und/oder üblich sind, oder durch die Friedhofsverwaltung veranlasst wurden.

§ 2

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag anlässlich eines Todesfalles oder im Vorerwerb ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

§ 3

§ 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen kein Nutzungsrecht erworben wird. Die Grabgestaltung wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 4

§ 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen einschl. der Betonfundamente bzw. aller Befestigungsmaterialien und sonstige Grabausstattungen von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt.

§ 5

§ 27 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für die einzelnen Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber zu erlassen. Für das Grabfeld A des Friedhofes Schwerte-Villigst gilt, dass alle vorhandenen Ligusterhecken zu erhalten sind. Die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dieser 2. Nachtrag zur Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.05.2005

Böckelühr

